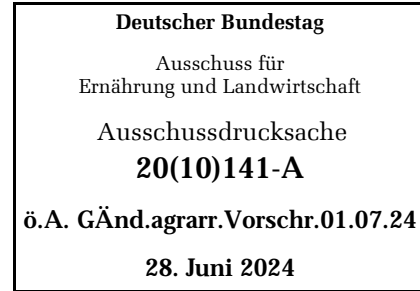


Stellungnahme

Deutscher Raiffeisenverband e. V.



für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu dem:

Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
agrarrrechtlicher Vorschriften“
(BT-Drs. 20/11948)

am Montag, dem 1. Juli 2024

14:00 bis 16:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

28. Juni 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften
Hier: Stellungnahme zum Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz
(AgrarOLkG)**

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) begrüßt ausdrücklich, dass das AgrarOLkG nun endlich angepasst wird und die wichtige Entfristung des erweiterten Anwendungsbereichs vorgesehen wird. Die geplanten Änderungen sind jedoch im Übrigen enttäuschend, denn sie enthalten statt der erwarteten weiteren Stärkung ausschließlich Entschärfungen des Gesetzes, die den Ergebnissen der Evaluierung in keiner Weise gerecht werden. So werden lediglich Entschärfungen in den §§ 12 und 14 mit Überführung in die grauen Verbote vorgesehen. Gemäß Begründung werden damit die überschießenden Regelungen zurückgenommen. Das ist jedoch nur teilweise akzeptabel. Vermissen lässt der Entwurf die insgesamt notwendigen Verschärfungen und Ergänzungen der Verbote, die die Evaluierung ebenfalls aufgezeigt hat und die für die Praxis notwendig wären. So wird die Aufgabe des Gesetzes den Marktschwächeren zu schützen nicht erfüllt. Die ersten kleinen Schritte der Wirkung, die das Gesetz schon entfaltet hat, werden damit konterkariert.

Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

1. Anwendungsbereich – Änderungen von § 10 AgrarOLkG

Positiv hervorzuheben ist die für § 10 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Entfristung des erweiterten Anwendungsbereichs. Allerdings wäre hier wünschenswert, dass eine Vereinfachung bei der Ermittlung der Anwendung vorgesehen würde. Die 4 Mrd.-Umsatzgrenze für Inlandsumsätze hätte nach 2 Jahren an die Inflation angepasst werden müssen. Die zusätzliche Grenze von 15 Mrd. Umsatz im globalen Bereich ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, stellt aber eine erneute Einschränkung des Anwendungsbereichs dar. Mit dieser Einschränkung müsste zumindest die ursprüngliche, zusätzliche Grenze von 20 % des globalen Jahresumsatzes des Käufers gestrichen werden. Damit könnte nicht nur eine bürokratisch unnötige Berechnung vermieden werden, es würde auch der Schutzzweck des Gesetzes adäquat erfüllt. Denn in der Praxis hat sich herausgestellt, dass große Drogeriemarktketten oder aber auch LEH-Unternehmen, wie beispielsweise die HIT-Handelsgruppe (siehe hierzu den

Fallbericht der BLE vom 23.05.2024), gegenüber umsatzstärkeren Lieferanten aus der Anwendung des Gesetzes fallen, obwohl auch in diesen Lieferverhältnissen typischerweise ein starkes Machtungleichgewicht herrscht. Die tatsächlichen Marktverhältnisse werden somit nicht zutreffend abgebildet. Diese Grenze sollte daher dringend gestrichen werden.

An dieser Stelle betont der DRV nochmals, dass fairer Wettbewerb keine Frage des Umsatzes ist und daher ein vollständiger Wegfall der Anwendungsgrenzen (Umsatzstaffeln) sinnvoll wäre. Der Umsatz eines Unternehmens ist nach wie vor kein Beleg für die wirtschaftliche Position eines Unternehmens gegenüber dem Marktpartner und sagt nichts über das Machtverhältnis zwischen den betroffenen Vertragsparteien aus. Der DRV hatte diesbezüglich bereits mit Stellungnahme vom 21.03.2024 auf das Gutachten von Lademann/Kleczka zu dem Thema „Marktbeherrschung im Lebensmittelhandel“ hingewiesen. Zudem bringt die Feststellung der Jahresumsatzschwellen einen bürokratischen Aufwand, der in jedem Vertragsfall zu prüfen ist, der wiederum mit dem Wegfall dieser Anwendungsschwellen vermieden werden könnte. Damit würde auch im Sinne des Bürokratieabbaus eine weitere Hürde gestrichen.

Eine Vielzahl von Mitgliedstaaten, u.a. Frankreich, Spanien, Italien, Dänemark, die Slowakei und Ungarn haben nicht zuletzt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen weitgehend auf die Einführung von Umsatzschwellen verzichtet. Ohne Umsatzschwellen kommt es auch nicht zu Ausweichbewegungen bei der Beschaffung, um die Anwendung des AgrarOLkG zu vermeiden. Das Gesetz sollte daher ohne Ansehung von Umsatzgrenzen für alle vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen Anwendung finden, so wie bereits in den genannten EU-Mitgliedsstaaten praktiziert.

2. Entschärfung des Retourenverbotes nach § 12 AgrarOLkG und Überführung in die grauen Verbote des § 20 AgrarOLkG

Das sogenannte Retourenverbot in § 12 wird nun zum größten Teil zurückgenommen. Es soll künftig nur noch für Erzeugnisse gelten, die nicht mehr länger als 12 Monate verkaufsfähig sind. Im Übrigen erfolgt für die länger lagerfähigen Erzeugnisse eine Überführung in die grauen Verbote des § 20. Ein Grund oder gar eine überschießende Regelung für diese Unterscheidung wird aus der Evaluierung nicht ersichtlich. Zum einen werden damit in der Praxis nicht notwendige Abgrenzungsprobleme zur Lagerfähigkeit geschaffen. Die Frage,

wann ein Produkt als noch zum Verkauf geeignet gilt, birgt eine hohe Streitanzfälligkeit. Hier müsste zumindest eine Klarstellung um das Wort „uneingeschränkt“ wie folgt vorgesehen werden:

*„wenn die nicht verkauften Erzeugnisse mindestens zwölf Monate **uneingeschränkt** weiter zum Verkauf geeignet sind.“*

Zu befürchten ist dennoch eine hohe Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wann ein Erzeugnis als „weiter zum Verkauf geeignet“ gilt.

Zum anderen lässt sich die Zulässigkeit einer Retoure auch nicht mit einer 12 Monate bestehenden grundsätzlichen Eignung zum Weiterverkauf bzw. einer anderweitigen Verwertbarkeit begründen. Ein Wein, der länger im Regal eines Lebensmittelhändlers steht, kann auch nach Rückgabe an den Lieferanten nicht einfach anderweitig veräußert werden. Noch extremer zeigen sich die Probleme jedoch bei Handels- bzw. Eigenmarken des Handels. Ein Weiterverkauf bzw. eine anderweitige Verwertung ist bei diesen Produkten nicht ohne Weiteres möglich. Sie müssten umgepackt werden, was tatsächlich häufig gar nicht möglich ist oder jedenfalls mit hohen Kosten verbunden ist. Zudem ist den Lieferanten sehr häufig der Weiterverkauf in den vertraglichen Regelungen sogar untersagt. Die Einschränkung des Retourenverbotes auf die Frage der Haltbarkeit bzw. Weiterverkaufbarkeit greift somit zu kurz, eine überschießende Regelung ist nicht gegeben. § 12 sollte daher dringend unverändert bestehen bleiben.

Verbote, die durch Vereinbarungen wieder ausgehebelt werden können, werden zudem aufgrund der Machtverhältnisse im Markt immer mit Aufhebung mittels klarer und eindeutiger Vereinbarungen durchgesetzt werden. Die Wirksamkeit von diesen sogenannten grauen Verboten ist daher faktisch nicht gegeben. Die geplante Änderung ist daher abzulehnen.

3. Entschärfung des Verbotes zu Lagerkosten nach § 14 AgrarOLkG und Überführung in die grauen Verbote des § 20 AgrarOLkG

Die Anpassung des § 14 ist begrüßenswert, da Zusammenschlüsse von Erzeugern gerade zum Zweck der Lagerung und Vermarktung erfolgen. Landwirtschaftliche Erzeuger können nach der Ernte häufig selbst keine ausreichende eigene Lagerkapazität vorhalten. Eine Überführung in die grauen Verbote ist dagegen dort überflüssig, wo die gemeinschaftliche Lagerung bereits

als gesellschaftsrechtlicher Zweck verankert ist.

4. Notwendigkeit der Nachschärfung von Verboten bzw. neuer Verbote – komplett fehlende Umsetzung der Evaluierungsergebnisse

Die Praxis und auch die Evaluierung des Gesetzes haben gezeigt, dass die Verbote des AgrarOLkG zu neuen, teilweise erfinderischen Verhaltensweisen bzw. Ausweichbewegungen von Käufern geführt haben, die durch Nachschärfung bestehender oder neue Verbote unterbunden werden müssen. Das hat auch der Evaluierungsbericht ergeben. Dennoch wird die Notwendigkeit der Erweiterung vollständig außer Acht gelassen.

Eine **Nachschärfung** kommt bspw. bei den Zahlungsfristen in Betracht, bei denen eine bislang fehlende klare Definition der verderblichen Ware bereits weiterhelfen kann. Zudem sollten die bislang grauen Verbote aus den genannten Gründen, dass diese aufgrund Marktmachtverhältnisse faktisch immer durch klare und eindeutige Vereinbarungen ausgehebelt werden, ebenfalls in strikte, also schwarze Verbote überführt werden. Dies gilt insbesondere für ein Verbot von Werbungskostenzuschüssen aber auch für die Übernahme von Kosten der Einrichtung der Verkaufsräume.

Neue Verbote sind zudem aus Sicht des DRV insbesondere bei zwei Themenbereichen notwendig. Zum einen wäre ein neues Verbot für die einseitige Abwälzung von Risiken sinnvoll, u.a. mit Blick auf die einseitige Verlagerung von Transport- und Lagerungsrisiken auf den Lieferanten ohne Verhandlungsmöglichkeit oder durch Verlagerung des Eigentumsübergangs auf die Entnahme von Produkten aus dem Regal. Insbesondere bei Frischeprodukten trägt der Lieferant in diesen Fällen das alleinige Risiko. Darüber hinaus ist ein Verbot der willkürlichen, einseitigen Festsetzung von Vertragsstrafen aus Sicht des DRV ebenfalls notwendig, sofern der Lieferant ohne eigenes Zutun automatisch in eine Vertragsstrafe läuft. So werden bspw. Liefertermine so kurzfristig und Lieferquoten so hoch festgesetzt, dass eine Erfüllung für die Lieferanten, die zur uneingeschränkten Belieferung nach Bedarf des Käufers verpflichtet sind, unmöglich ist. Gekoppelt an eine Vertragsstrafe besteht für ihn keine Möglichkeit diese zu verhindern. Damit wird der eigentliche Regelungsinhalt von Vertragsstrafen konterkariert und lediglich ein Preiszuschlagssystem initialisiert. Zudem fördern derartige Praktiken die Überproduktion zu Lasten der Lieferanten und allgemein die Lebensmittelverschwendung. Denn um

kurzfristig lieferfähig zu sein, müssen die Lieferanten Produkte auf Vorrat produzieren. Wir dann nicht im erwarteten Umfang abgerufen, können die Produkte oft nur noch als B-Ware vertrieben werden oder müssen sogar entsorgt werden. Dies betrifft insbesondere Handelsmarkenprodukte. Ein Verbot derartiger Praktiken wäre also dringend geboten.

5. Berücksichtigung der Besonderheiten von Erzeugervereinigungen

Lediglich in § 14 wird den Besonderheiten von Erzeugerzusammenschlüssen in einem sehr kleinem Rahmen Rechnung getragen. Mit der Stellungnahme vom 21.03.2024 hatte der DRV bereits darauf verwiesen, dass Erzeuger selten direkt mit den großen Abnehmern am Ende einer Lieferkette verhandeln. Daher sollten Erzeugervereinigungen in jeder Rechtsform insgesamt besser geschützt werden. Andere Mitgliedstaaten haben Erzeugerzusammenschlüsse von der Anwendung des AgrarOLkG aus diesen Gründen ausgenommen. Sie werden als verlängerter Arm der Erzeuger anerkannt. Diesen verlängerten Arm gilt es zu stärken. Gesellschaftsrechtliche, basisdemokratische Entscheidungen innerhalb der Erzeugervereinigungen sollten grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des AgrarOLkG fallen, wie das Beispiel der Lagerkosten bereits zeigt.

6. Regelmäßige Evaluierung des AgrarOLkG – fehlende Folgeregelung

Die erste Evaluierung hat neben der Wirksamkeit des Verbotes unlauterer Handelspraktiken in der Lieferkette gezeigt, dass es immer wieder Tendenzen zu Umgehungspraktiken gibt. Da zudem die Anwendungszeit mit zwei Jahren kurz ist, sollte das Gesetz eine regelmäßig wiederkehrende Evaluierung vorsehen, um etwaigen Praktiken begegnen zu können. Konkrete Verbote eignen sich aus Sicht des DRV nicht für eine Öffnungsklausel innerhalb des Gesetzes, um diese behördlicherseits zu ergänzen, sondern sollten unmittelbar im Gesetz selbst verankert sein. Daher sind eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung durch den Gesetzgeber sinnvoll und auch notwendig. Eine gesetzliche Verankerung stärkt die Durchsetzbarkeit der Verbote und ist weniger streitanfällig. Insofern sollte eine regelmäßige Überprüfung verankert werden.